



Amtssigniert, SID2018021045721  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt der Tiroler Landesregierung

## Verfassungsdienst

**Dr. Gerhard Thurner**

An das  
Bundesministerium für  
Inneres

p.a. [bmi-III-1@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1@bmi.gv.at)

Telefon 0512/508-2212

Fax 0512/508-742205

[verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at)

DVR:0059463

---

### Entwurf eines Datenschutz-Anpassungsgesetzes - Inneres; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-1040/1/6-2018

Innsbruck, 08.02.2018

Zu Zl. BMI-LR1200/0004-III/1/2018 vom 11. Jänner 2018

Zum übersandten Entwurf eines Datenschutz-Anpassungsgesetzes – Inneres wird folgende Stellungnahme abgegeben:

#### I. Allgemeines

Das Bundesministerium für Inneres vertritt offensichtlich die Auffassung, bei zentralen Anwendungen, wie dem Zentralen Personenstandsregister und dem Zentralen Melderegister, lediglich die Stellung eines Auftragsverarbeiters für die jeweiligen Behörden einzunehmen. Eine wenigstens gemeinsame Verantwortlichkeit mit den genannten Behörden wird offenbar nicht gesehen, obwohl der Bund „*über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet*“ (vgl. Art. 4 Z 7 DSGVO). Die Annahme einer gemeinsamen Verantwortlichkeit des Bundesministeriums für Inneres und der Meldebehörden bei den genannten Anwendungen im Sinn des Art. 26 DSGVO wäre demgegenüber aber wohl sachgerechter und zweckmäßiger. Durch eine entsprechende gesetzliche Regelung der jeweiligen Aufgaben der Verantwortlichen könnte nämlich eine verwaltungsökonomische Lösung beim Verzeichnis nach Art. 30 DSGVO und bei den Informationspflichten gefunden werden, indem sich beispielsweise beim Zentralen Melderegister die 2.098 Gemeinden in Österreich jeweils den Verzeichniseintrag, der möglicherweise sogar inhaltlich unterschiedlich ausfallen kann, ersparen würden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Landesamtsdirektoren-Konferenz am 13. Oktober 2017 in Lochau beschlossen hat, den Bund zu ersuchen, für Bundesanwendungen, die auch in den Ländern verwendet werden, Inhalte für Verzeichniseinträge nach Art. 30 DSGVO zentral aufzubereiten. Dieser Beschluss sollte – unbeschadet dessen, dass das Bundesministerium für Inneres nunmehr die Auffassung vertritt, in diesen Fällen lediglich Auftragsverarbeiter zu sein – dennoch umgesetzt werden, um bei den Ländern,

Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden unnötigen Verwaltungsaufwand durch die gesonderte Aufbereitung von Verzeichniseinträgen durch sämtliche Verantwortliche zu vermeiden.

## II. Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt

### Zu Art. 3 (Änderung des Meldegesetzes 1991):

#### Zu Z. 16 (§ 16 Abs. 1 und 2):

Zwischen den Erläuterungen und dem Entwurf besteht ein Widerspruch. Im Abs. 1 soll der Hinweis darauf, dass es sich beim Zentralen Melderegister um ein öffentliches Register handelt, entfallen. In den Erläuterungen wird jedoch zur Argumentation des Ausschlusses des Widerspruchsrechts von Betroffenen die Bedeutung des Zentralen Melderegisters als öffentliches Register herangezogen (S. 7 der Erläuterungen).

#### Zu Z. 24 (§ 16a Abs. 4):

Es wird angeregt, im Abs. 4 das an Stelle der Regelung „einer gesetzlich übertragenen Aufgabe“ die Regelung „einer ihnen übertragenen Aufgabe“ vorzusehen, um zu ermöglichen, dass Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände etc. auch im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung Abfragen aus dem ZMR tätigen können. Beispielsweise werden in der Tiroler Landesverwaltung deutlich mehr Aufgaben in der Privatwirtschaftsverwaltung als in der Hoheitsverwaltung besorgt und nur für einen geringen Teil davon bestehen gesetzliche Grundlagen. Von den Bürgern die Vorlage einer Meldebestätigung, etwa im Rahmen der Förderungsverwaltung, zu verlangen ist, nicht besonders bürgerfreundlich und widerspricht dem E-Government-Gedanken sowie dem aktuellen Programm der Bundesregierung zur Forcierung der Digitalisierung.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener  
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Finanzen

Gemeinden

Staatsbürgerschaft

Zivil- und Katastrophenschutz

das Sachgebiet

Verwaltungsentwicklung

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme.